

Regelungen der Bundesländer zum Anerkennungsjahr

Baden-Württemberg:

Mit dem erfolgreichen Studienabschluss (das Studium beinhaltet ein Praxissemester) und Übergabe des Abschlusszeugnisses wird gleichzeitig die staatliche Anerkennung seitens der Hochschule erteilt.

(<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/jsessionid=1F8BA49563175F66EC6E610AC3613729.jpb4?quelle=jlink&query=HSchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-HSchulGBWV16P36a> [abgerufen am 13. Dezember 2012])

Bayern:

Die staatliche Anerkennung kraft Studienabschlusses wird allen Absolventen der Fächer Sozialer Arbeit erteilt,

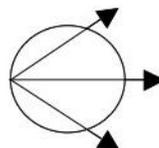
- a) die ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene sowie administrative Kompetenzen vermitteln,
- b) die eine angeleitete Praxistätigkeit in von der Hochschule und/oder der zuständigen Behörde anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen umfassen,
- c) die eine kritische Reflexion des in Hochschule und Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis beinhalten und
- d) bei denen die Hochschule das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Rahmen des Verfahrens der Akkreditierung und Reakkreditierung des Studiengangs beteiligt hat.

Ein Anerkennungsjahr ist demnach keine Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung.

(<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl/jahrgang:2009/heftnummer:11/seite:336/doc:2> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird seitens der Hochschule im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erteilt

(<https://www.verkuendung-bayern.de/files/allmbl/2009/11/anhang/2162-A-356-A001.pdf> [abgerufen am 13. Dezember 2012]).



Berlin:

Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag nach Abschluss des Studiums erteilt. Ein Praxisjahr ist nicht vorgesehen.

Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zuständig.

(http://www.berlin.de/sen/jugend/staatl_erkennung_fuer_sozialberufe/ [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Brandenburg:

Voraussetzung zur Erteilung der staatlichen Anerkennung in Brandenburg ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums mit integrierter praktischer Ausbildung.

Die praktische Ausbildung im Studiengang Soziale Arbeit findet in Form eines integrierten praktischen Studiensemesters (Dauer: mindestens 20 Wochen) und von Praxisprojekten statt. Im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit findet die praktische Ausbildung in Form von Praxistagen und Praxisphasen unterschiedlicher Dauer statt. Die Fachhochschulen im Land Brandenburg begleiten die praktische Ausbildung.

(http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47412.de#1 [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Zuständige Behörde für die Erteilung der staatlichen Anerkennung nach erfolgreicher Absolvierung eines Diplom- oder Bachelorstudienganges Soziale Arbeit an einer Fachhochschule im Land Brandenburg gemäß Brandenburgischem Sozialberufsgesetz, ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

(<http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbm1.c.39391.de> [abgerufen am 13. Dezember 2012])

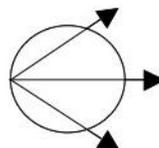
Bremen:

Nach Abschluss des Studiums muss zur Erteilung der staatlichen Anerkennung ein einjähriges Berufspraktikum abgeleistet werden.

(http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Brosch%FCre%20Berufspraktikum%20_Mai%202011.pdf [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erteilt auf Antrag die staatliche Anerkennung.

(<http://www.jugend.bremen.de/sixcms/media.php/13/Berufspraktikum.pdf> [abgerufen am 13. Dezember 2012])



Hamburg:

Mit dem Abschluss des Studiums wird gleichzeitig die staatliche Anerkennung erteilt. Es ist kein Anerkennungsjahr nötig.

(<http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozAnerkGHA2006V1P1&st=lr> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird durch die Hochschule verliehen.

(<http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozAnerkGHA2006rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr> [abgerufen am 13. Dezember 2012])

Hessen:

Nach Abschluss des Studiums ist eine Praxistätigkeit in einem einer einjährigen Vollzeitätigkeit entsprechenden Umfang Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Anerkennung. Diese Praxisphase kann sowohl studienintegriert als auch nach Abschluss des Studiums abgeleistet werden.

(http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/2pu5/page/bshesprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=20&fromdoc=todo&doc.id=jlr-SozAnerkGHE2010rahmen%3Ajuris-Ir00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1 [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag durch die Hochschule erteilt, an der die für die Anerkennung erforderlichen Leistungen erbracht worden sind.

(http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/2pu5/page/bshesprod.psml;jsessionid=A8141BA3B0FADA530CE945F3D929CABB.jspf5?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=20&fromdoc=todo&doc.id=jlr-SozAnerkGHE2010rahmen%3Ajuris-Ir00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-SozAnerkGHE2010pP2 [abgerufen am 13. Dezember 2012])

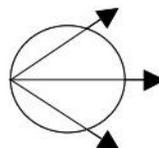
Mecklenburg-Vorpommern:

Die staatliche Anerkennung wird erteilt, wenn das Studium der Sozialen Arbeit, das auch eine zweisemestrige Praxisausbildung umfasst, erfolgreich abgeschlossen wurde.

(<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozAnerkZustVMV1P2&st=lr> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die Befugnis zur Erteilung der staatlichen Anerkennung wurde mit der Verordnung vom 21. August 2006 auf die Hochschule Neubrandenburg übertragen.

(<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozAnerkZustVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr> [abgerufen am 13. Dezember 2012])



Nordrhein-Westfalen:

Nach § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) können die Hochschulen in NRW ihre Prüfungsordnungen selbst bestimmen. Einige Hochschulen erteilen die staatliche Anerkennung mit der Verleihung des Abschlusszeugnisses, andere verlangen ein Anerkennungsjahr oder eine Praxisphase.

Beispiele:

FH Bielefeld: berufspraktisches Jahr

Uni Düsseldorf: Berufsanerkennungsjahr

Uni Siegen: Berufseinmündungsjahr

Hochschule Niederrhein: integriertes Praxissemester

Demnach wird auch die staatliche Anerkennung von der Hochschule erteilt.

Niedersachsen:

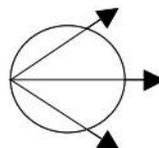
In Niedersachsen ist den Hochschulen überlassen, welche Kriterien sie zur Erteilung der staatlichen Anerkennung voraussetzen. Die Aufgabe zur Erteilung der staatlichen Anerkennung ist per Gesetz vom Fachministerium an die Hochschulen delegiert worden.

Am 12. Dezember 2012 trat im Rahmen des neuen Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen eine Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in Kraft:

„§ 7 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 186), erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass Personen, die ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit oder der Heilpädagogik abgeschlossen haben, von der Hochschule eine staatliche Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erhalten. ²In einer Verordnung nach Satz 1 können auch geregelt werden

1. das Verfahren und die örtliche Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung,
2. weitere Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung, insbesondere eine von der Hochschule gelenkte berufspraktische Tätigkeit, das Bestehen einer weiteren Prüfung, Sprachkenntnisse und Zuverlässigkeit,



3. die Geltung entsprechender staatlicher Anerkennungen nach dem Recht eines anderen Landes oder Staates sowie

4. das Verfahren für die staatliche Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

³Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung mit Ausnahme des § 17, der für die Fälle des Satzes 2 Nr. 4 gilt.' "

(http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de/gvbl/2012/nds_gvbl_2012_32.htm [abgerufen am 14. Februar 2013])

Rheinland-Pfalz:

Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer in den Studiengängen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule a) ein sechssemestriges Studium erfolgreich abgeschlossen und daran anschließend ein Berufspraktikum gemäß § 6 erfolgreich absolviert hat (zweiphasige Ausbildung) oder b) ein Diplomstudium einschließlich zwei von der Fachhochschule begleiteten Praxissemestern mit Diplom oder ein Bachelorstudium einschließlich einer Praxisausbildung von mindestens 60 Leistungspunkten mit Bachelor of Arts erfolgreich abgeschlossen hat (einphasige Ausbildung).

(<http://beck-online.beck.de/?bcid=Y-100-G-RPSoAnG> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erteilt.

(http://www.jugend.rlp.de/fileadmin/downloads/recht/stattl_erkennung.pdf [abgerufen am 13. Dezember 2012])

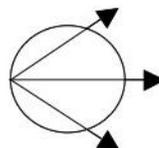
Saarland:

Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung ist das eine Praxisphase umfassende, erfolgreich abgeschlossene Studium der Sozialen Arbeit.

(http://www.htw-saarland.de/sowi/Studium/studienangebot/sozialpaedagogik/ordnung_uber_die_staatliche_erkennung_von_sozialarbeiterinnen_und_sozialarbeitern_von_sozialpadagoginnen_und_sozialpadagogen-30-11-2.pdf [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird vom saarländischen Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport erteilt.

(http://www.vorschriften.saarland.de/verwaltungsvorschriften/vorschriften/05_1893_dez_2010.pdf [abgerufen am 13. Dezember 2012])



Schleswig-Holstein:

Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung ist der erfolgreiche Abschluss des Weiterbildungsangebots staatliche Anerkennung mit Abschlusszertifikat oder der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs Sozialwesen.

(http://www.fh-kiel.de/fileadmin/data/sug/pdf-Dokument/A_Bendlin/Staatl.Anerkennung_Info_WS_12_13/STAE-Erlass_Nachrichtenblatt_1_2011.pdf [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die Anträge zur Erteilung der staatlichen Anerkennung sind jeweils an den staatlichen Prüfungsausschuss beim Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel zu stellen. Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung stellt dieser Prüfungsausschuss eine Urkunde aus.

(http://www.schleswig-holstein.de/Wissenschaft/DE/Service/nachrichtenblattHochschule/Nachrichtenblatt_2011/nachricht enblatt1_2011__blob=publicationFile.pdf [abgerufen am 13. Dezember 2012])

Sachsen:

Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung ist die Ableistung eines Berufspraktikums, das mit einem Abschlusskolloquium beendet wurde und das bei Erwerb des Diploms zwei praktische Studiensemester, bei Erwerb des Bachelor studienintegrierte oder postgraduale Praktika von mindestens 100 Tagen umfasste. Soweit das Diplom oder der Bachelor in einem berufsbegleitenden Studiengang erworben wurde und eine mindestens zweijährige entsprechende Tätigkeit nachgewiesen wird, ist das Berufspraktikum nicht erforderlich.

(<http://amt24.sachsen.de/ZFinder/verfahren.do?action=showdetail&modul=VB&id=313859> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Landesdirektion Sachsen zuständig.

(https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=ldl22_annerk_sozarb&formtecid=2&are ashortname=143 [abgerufen am 13. Dezember 2012])

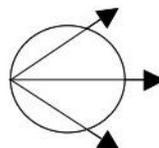
Sachsen-Anhalt:

Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium.

(<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=16872> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird vom Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe erteilt.

(<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=11227> [abgerufen am 13. Dezember 2012])



Thüringen:

Erteilung der staatlichen Anerkennung nach Abschluss des Studiums. Ein Praxisjahr wird nicht vorausgesetzt.

(http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/referat32/th__rsozankerkg.pdf [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Zuständig sind für die staatliche Anerkennung bei Hochschulabschlüssen die Hochschulen, bei Abschlüssen der Berufsakademien Eisenach und Gera das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

(http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/1nq0/page/bsthueprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=i&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SozP%C3%A4dBerAnerkGTH2007V1P12&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint [abgerufen am 13. Dezember 2012])